

Hausordnung

der Kindertagesstätte „Am Mühlentor“ in Pasewalk
in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Uecker-Randow e.V.

Die Hausordnung ergänzt die gesetzlichen Grundlagen des KiföG M/V, SGB VIII, sowie die Festlegungen der Betriebserlaubnis und der DRK Benutzer - und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung

1. Die Kindertagesstätte betreut Krippen- und Kindergartenkinder vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bei Bedarf können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
2. Die Kindertagesstätte ist an Arbeitstagen Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Absprache täglich von 5:45 Uhr geöffnet.
3. In der Zeit von 12:30-14:00 Uhr findet eine Ruhephase statt, in der wir die Privatsphäre der Kinder schützen. Aus diesem Grund, sind die Türen bis 14:00 Uhr verschlossen.
4. Bringen Sie Ihr Kind bitte bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung
 - eine Halbtagsbetreuung bieten wir von 8.00-12.00 Uhr an
 - Teilzeitbetreuung von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
5. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Begrüßung des Kindes und endet sofort mit seiner Verabschiedung.
6. Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Einrichtung nicht abgeholt, verbleibt die Erzieherin eine Stunde mit dem Kind in der Einrichtung und nimmt telefonischen Kontakt zu den Personensorgeberechtigten auf. Es wird der Kindernotdienst (0900-1414007 oder 03834-777870 Leitstelle) informiert und eine Nachricht hinterlassen, wo sich das Kind befindet.
7. Für mitgebrachte Gegenstände, wie Fahrräder, Schlitten, Spielzeug u.a. wird keine Haftung übernommen. Spielzeug und technische Geräte mit einer Aufnahmefunktion dürfen aus Datenschutzgründen nicht genutzt werden, sie werden von der Erzieherin aufbewahrt und an die Personensorgeberechtigten übergeben.
8. Generell gilt ein absolutes Foto- und Filmverbot mit allen Medien incl. Smartwatches in der Kita und auf dem Gelände.
9. Das Tragen von Uhren, Ketten, Schmuck, Brillen und Zahnsparagangen erfolgt auf eigene Gefahr. Wir übernehmen keine Haftung!
10. Personensorgeberechtigte und deren Vertreter sind verpflichtet, bei Betreten und Verlassen des Gebäudes und des Spielplatzes alle Türen und Tore sorgfältig zu schließen.
11. Folgende **Änderungen** sind unverzüglich zu melden:
 - Fernbleiben des Kindes bei Urlaub, Krankheit, Kur (über die Kita App easychild)
 - Krankheitsanzeichen des Kindes, ansteckende Krankheiten und Läuse
 - Änderungen der Anschrift, Arbeitsstelle, Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
 - Änderung der Bankverbindung bei SEPA- Lastschrift der Personensorgeberechtigten
 - des Namens, der Familienverhältnisse der Personensorgeberechtigten
 - Kostenübernahme durch Ämter
12. Die An-/Abmeldung Ihres Kindes geben Sie in die Kita App easychild ein. Dort wählen Sie die Mahlzeiten aus, die Ihr Kind bei uns einnimmt. Alle Eingaben bis 7.30 Uhr werden für den Tag berücksichtigt. Die Berechnung der Verpflegungskosten erfolgt automatisch aus den von Ihnen eingegebenen Mahlzeiten.
13. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich über aktuelle Bekanntmachungen an den Aushängen und in der Kita App zu informieren.
14. Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen in der Kita, obliegt den Personensorgeberechtigten oder deren Vertretern.
15. Es erfolgt grundsätzlich keine Medikamentengabe während der Betreuungszeit!
16. Es besteht ein Rauch-, Alkohol- und Hundeverbot im Gebäude und auf dem Gelände.
17. Für die Betreuung des Kindes sind bestimmte pers. Dinge notwendig, die von den Personensorgeberechtigten mitgebracht werden müssen:
 - Wechselschuhe (bevorzugt Sandaletten!), Taschentücher, Windeln, 1x Feuchttücher, Haarbürste oder Kamm, **ausreichend** Wechselwäsche.
18. Wenn sich die Kinder und Erzieher auf dem Spielplatz befinden, bleiben die Gruppenräume aus datenschutzrechtlichen Gründen verschlossen.
19. Bei nicht Einhaltung der Grundsätze des DRK und des respektvollen Umgangs mit den Mitarbeitern und Kindern kann die Leiterin ein Hausverbot aussprechen und gegebenenfalls den Vertrag kündigen.
20. In den Sommermonaten ist es empfehlenswert den Kindern eine **Erholungszeit** von mindestens 14 Tagen am Stück zu ermöglichen.
21. Eine Abholung der Speisen ist nicht zulässig, auch wenn das Essen angemeldet und bezahlt wurde, da die Einhaltung der Hygienevorschriften lt. dem „Bundeszentrum für Ernährung“, in Bezug auf die beschränkte Wärmehaltedauer der ausgegebenen Speisen und/oder der ordnungsgemäßen Kühlung, vom Träger nicht kontrolliert/gewährleistet werden kann, wenn die Speisen abgeholt und in erst in der Häuslichkeit verzehrt werden.

Pasewalk, 16.06.2026

Ort, Datum

Johanna Gottschalk

Leitung der Einrichtung